

Statuten des Elternvereines der HTL Ottakring,
1160 Wien, Thaliastraße 125

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Elternverein der HTL Ottakring“ und hat seinen Sitz in 1160 Wien, Thaliastraße 125.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten und Lehrpersonal zu unterstützen, insbesondere
 - a) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
 - b) die den Elternvereinen auf Grund der Bestimmungen im SchUG in der jeweils gültigen Fassung übertragenen Rechte und Mitsprache-Möglichkeiten wahrzunehmen,
 - c) die Schule, Mitglieder des Vereines sowie die Schüler/innen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
 - d) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen
 - e) bedürftige Schüler/innen gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen)
 - f) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern.
 - g) die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten
2. Von der Tätigkeit des Elternvereines sind ausgeschlossen
 - a) parteipolitische Angelegenheiten,
 - b) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten
 - c) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereines können alle Eltern und Obsorgeberechtigte der Schüler/innen sein. Für den Begriff des Obsorgeberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechtes anzuwenden. **Die Mitgliedschaft in einem Elternverein ist freiwillig und im Allgemeinen mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verbunden.** Mitglied des Elternvereines sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und nicht die Kinder, daher ist der Beitrag auch bei mehreren Kindern nur einmal zu bezahlen.
2. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Elternausschuss

3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode(In Einzelfällen kann der Elternausschuss Ausnahmen beschließen.)
 - b) durch Austritt
 - c) auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag durch mehr als vier Monate trotz schriftlicher Aufforderung nicht geleistet hat,
 - d) auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Hauptversammlungen des Vereines mit aktivem und passivem Wahlrecht teil zu nehmen und
 - b) an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Vereinszweck zu fördern, und
 - b) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträgnisse von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen, Buffets u.ä. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung für das folgende Schuljahr festgesetzt.
3. Pro Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.
4. Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag in der Höhe des zur Zahl dieser Schulen aliquoten Anteils.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung mit Entlastung des Vorstandes. Unabhängig davon beginnt das Wirtschaftsjahr am 1. September und endet am 31. August

§ 7 Organe des Elternvereines

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt

- a) von der Hauptversammlung
- b) vom Elternausschuss
- c) dem Vorstand
- d) den Rechnungsprüfern
- e) vom Schiedsgericht

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt
2. Die Einladung der Mitglieder hat vom Obmann/Obfrau schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen (Abgabe in der Direktion zur Verteilung in den Klassen oder Versand per Post oder E-Mail)
3. Die Hauptversammlung wird vom Obmann/Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet. Sind alle diese verhindert, wählt der Vorstand eine/n Versammlungsleiter/in. Ist auch dies nicht möglich, wählen die anwesenden Mitglieder eine/n Versammlungsleiter/in.
4. Die Hauptversammlung ist - außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden zum in der Einladung angegebenen Zeitpunkt beschlussfähig. Der/Die Versammlungsleiter/in ist berechtigt, bei ungewöhnlich niedriger Teilnehmerzahl die Versammlung für beschlussunfähig zu erklären und einern Ersatztermin anzuberaumen
5. Alle Beschlüsse - ausgenommen über die Auflösung des Vereines - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes anwesende Mitglied hat ,unabhängig von der Zahl seiner Kinder, eine Stimme
6. Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
7. Der Hauptversammlung obliegt die
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Obmanns/ der Obfrau und der Kassierin/ des Kassiers nach Anhörung der Rechnungsprüfer
 - b) Wahl von Obmann/Obfrau, Schriftführer/in, Kassier/in und deren Stellvertretern, von zwei Rechnungsprüfern, sowie von drei Vertretern und drei Stellvertretern in den Schulgemeinschaftsausschuss (vorrangig je ein Vertreter und ein Stellvertreter je Abteilung) gemäß SchUG. Der Obmann/die Obfrau des Elternvereines ist aber, sofern die Voraussetzungen des SchUG gegeben sind, jedenfalls für den SGA vorzuschlagen. Liegt nur ein einziger Wahlvorschlag vor, tritt er ohne Abstimmung in Kraft.
 - c) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag des folgenden Schuljahres
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses und des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich bei dem Obmann/ derObfraueingebracht wurden.
 - h) Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
8. Anträge und Wahlvorschläge müssen mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einlangen

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Bestimmungen einer die ordentliche Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlung sinngemäß Anwendung.

§ 10 Elternausschuss

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung, oder dem Elternausschuss ausdrücklich vorbehalten sind bzw. durch Beschluss des Obmann/Obfrau übertragen werden, vom Vorstand besorgt.
2. Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand und den Klassenelternvertretern. Es sollte nach Möglichkeit jede Klasse durch zwei Elternvertreter vertreten sein
3. Die Ausschusssitzungen werden von Obmann/Obfrau, im Falle der Verhinderung von deren Stellvertreter einberufen und geleitet. §8 Abs 3-5 finden sinngemäß Anwendung.
4. Der Elternausschuss ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder schriftlich verlangen
5. Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
6. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann/Obfrau, dem Kassier und dem Schriftführer und deren Vertretern, sowie den SGA-Elternvertreter und deren Vertretern.
2. Der Vorstand unterstützt den Obmann/die Obfrau bei den operativen Geschäften, soweit sie nicht von der Hauptversammlung dem Elternausschuss zur Beschlussfassung übertragen wurden
3. Der Vorstand kann zur Ausübung seiner Tätigkeit Mitarbeiter in den Vorstand kooptieren und auch mit Stimmrecht ausstatten.
4. Der Vorstand wird von /dem Obmann/ der Obfrau, bei Verhinderung durch den Stellvertreter, einberufen und geleitet. Er ist auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder dies verlangen.

12 Vertretung und Verwaltung des Elternvereines

1. Der Obmann/ die Obfrau
 - a) vertritt den Verein nach außen
 - b) besorgt die Geschäfte des Vereines soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Ausschuss übertragen sind
 - c) führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereines
2. Bei länger wählender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses ist Der Obmann/die Obfrau verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
3. Im Falle der Verhinderung wird Der Obmann/die Obfrau durch den/die Stellvertreter/in vertreten.
4. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift Der bmann/die Obfrau und des/der Schriftführer/in Geldangelegenheiten unterzeichnen Der Obmann/die Obfrau und Kassier/in.
5. Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines
6. Dem/der Kassier/in obliegt

- a) die Einhebung der Gelder des Elternvereines (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.),
 - b) deren Verwendung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane,
 - c) die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen.
7. Im Falle der Verhinderung von Schriftführer/in und/oder Kassier/in werden deren Stellvertreter tätig.
8. Die Rechnungsprüfer haben
- a) die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins auf Grund der gefassten Beschlüsse festzustellen,
 - b) die Buchführung und alle Unterlagen zu prüfen und
 - c) über das Ergebnis der Überprüfung der Hauptversammlung zu berichten sowie den Antrag auf Entlastung des Vorstand zu stellen.
 - d) auf Verlangen des Obmannes oder des Elternausschuss eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber zu berichten.
9. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Funktion im Vorstand bekleiden.
10. Jede/r Funktionsträger/in kann und soll seine Funktion ausüben, bis sein/e Nachfolger/in wirksam gewählt ist und die Wahl angenommen hat.

§ 13 Teilnahme an Elternvereinsversammlungen

Über Einladung des Elternvereinsvorstandes können auch vereinsfremde Personen (Schulleiter, Lehrer, Schüler, Schularzt usw.) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme.

§ 14 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht über den Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.
4. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
3. Die Hauptversammlung hat auch zu beschließen, welchen gemeinnützigen Zwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.
4. Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an den Schulerhalter.